

Hinweis
Original-Auszug der E-Mail der
Schulbehörde

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB)

Hamburg, den 25.07.2025

Feststellung des für Caterer geltenden Maximalpreises für den Zeitraum 01.08.2025 – 31.12.2025 gemäß § 5 Abs. 1 des „Vertrags über eine Dienstleistungskonzession für Mittagsverpflegung in Schulen sowie ergänzende Leistungen“, sowie Bekanntgabe des mit den Eltern und Sorgeberechtigten maximal abrechenbaren Essenspreises

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass die Preisobergrenze ab dem 01.08.2025 5,60 Euro beträgt (Grundlage für die Anpassung des für Sie geltenden Maximalpreises sind die Veränderungen des Arbeitskostenindex für das Gastgewerbe sowie des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke im Vergleich der entsprechenden Jahresendwerte der zuvor genannten Indizes; siehe § 1 des Ergänzungsvertrags aus dem Juni 2024: Verfahren zur Ermittlung der Veränderungen der Preisobergrenze). Vor dem Hintergrund der durch die Bundesregierung beabsichtigten Absenkung der Umsatzsteuer für die Gastronomie zum Januar 2026 ist die Regelung für den Höchstpreis zunächst bis zum 31.12.2025 befristet.

Bis zu dem Betrag von 5,60 Euro können Sie den Portionspreis frei bestimmen. Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung hat den maximal mit den Eltern und Sorgeberechtigten abrechenbaren Preis für ein Mittagessen auf 5,00 Euro festgesetzt, um die Mehrbelastung der Hamburger Familien durch die Kosten für das schulische Mittagessen moderat zu halten. Dieser Preis gilt ab dem 01.08.2025 zunächst bis zum 31.12.2025 für die Abrechnung mit den Eltern und Sorgeberechtigten. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, übernimmt die BSFB in der Zeit vom 01.08.2025 bis zum 31.12.2025 einen Betrag von bis zu 0,60 Euro für an Schülerinnen und Schüler ausgegebene bzw. nicht rechtzeitig abbestellte schulische Mittagessen an staatlichen Hamburger Schulen. Die übernommenen Kosten verringern sich entsprechend, soweit der Konzessionsnehmer einen Preis unterhalb der jeweils geltenden Preisobergrenze bzw. unterhalb des Elternmaximalpreises in Rechnung stellt. Soweit der Elternmaximalpreis unterschritten wird, verringert sich die Zuschusshöhe um die Differenz aus Elternmaximalpreis (5,00 Euro) und tatsächlich aufgerufenem Elternpreis. Beachten Sie, dass Zuschüsse mit der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung nur in voller Höhe abgerechnet werden können, wenn der genannte Maximalpreis von Eltern und Sorgeberechtigten erhoben wird.

Die Abrechnung der von der BSFB übernommenen Kosten erfolgt entsprechend dem in § 5.9 und § 5.10 des bestehenden Konzessionsvertrages dargestellten Abrechnungsverfahren.

Bitte beachten Sie, dass der von Ihnen gewählte Preis gleichermaßen für alle am Essen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gilt. Wenn Sie sich entscheiden, den von Ihnen erhobenen Essenspreis gegenüber dem Schuljahr 2024/2025 zu erhöhen, **informieren Sie die Eltern und Sorgeberechtigten als Ihre Vertragspartner bitte rechtzeitig. Dabei gilt die gesetzte Obergrenze von 5,00 Euro.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung